GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Richtlinie zur Ausrichtung des Grundbedarfs an Personen in stationären Einrichtungen und obdachlose Personen

vom 9. November 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen 3

2 Grundbedarf obdachlose Personen..... 4

3 Gültigkeit und Anpassung der Ansätze..... 5

1 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich gemäss den SKOS-Richtlinien (Kapitel C.3.2 Abs. 5) an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Im Kanton Zürich beträgt der Beitrag für persönliche Auslagen höchstens ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG (§ 11 Abs. 2 ZLG). Der Mindestbetrag für persönliche Auslagen entspricht einem Drittel dieses Höchstbetrags (§ 2 ZLV).

Die Institutionen legen in der Regel eine Empfehlung zur Höhe der Pauschale für persönliche Auslagen vor und definieren gleichzeitig, welche Ausgaben damit zu decken sind. Im Interesse der Gleichbehandlung der Bewohnerinnen und Bewohner ist diesen Empfehlungen nach Möglichkeit zu folgen, sofern sie sich innerhalb des vorstehend beschriebenen gesetzlichen und finanziellen Rahmens bewegen

Liegt keine Empfehlung der Institution vor, wird der Grundbedarf wie folgt festgelegt:

Erwachsene und junge Erwachsene	**CHF 510.00**

2 Grundbedarf obdachlose Personen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen in besonderen Wohnformen kann angepasst werden, wenn zusätzliche Auslagen anfallen oder Positionen des Warenkorbs eingespart werden (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.2 Abs. 6).

Anderseits müssen weitere Auslagen, welche in diesen Situationen zusätzlich anfallen, berücksichtigt werden. Dies allenfalls gesondert als situationsbedingte Leistungen (bspw. Mehrkosten mangels eigener Waschgelegenheiten verfügen, fallen Mehrkosten für die externe Reinigung der Wäsche an.

	Erwachsene	**junge Erwachsene**
Grundbedarf gemäss SKOS	**1061**	**848**
Nahrungsmittel 41.3%	438.193	350.224
Bekleidung Schuhe 9.8%	103.978	83.104
Energieverbrauch **0%***	0	0
Laufende Haushaltsführung **0%***	0	0
Persönl. Pflege 9.6%	101.856	81.408
Verkehrsauslagen 6.1%	64.721	51.728
Nachrichtenübermittlung **4.4%****	46.684	37.312
Unterhaltung, Bildung 13.3%	141.113	112.784
Übriges 2.2%	23.342	18.656
Total Obdachlosentarif / Mt.	**919.90**	**735.20**
Total Obdachlosentarif / Tag	**30.70**	**24.50**

* fällt gem. SKOS-Warenkorb weg
** fällt zur Hälfte gem. SKOS-Warenkorb weg

3 Gültigkeit und Anpassung der Ansätze

Die Ansätze für Personen in stationären Einrichtungen sowie für obdachlose Personen richten sich nach den jeweils gültigen Vorgaben der SKOS-Richtlinien und des Kantons Zürich. Änderungen dieser Ansätze infolge Teuerungsanpassungen durch das Kantonale Sozialamt werden automatisch übernommen. Die jeweils gültigen Ansätze gelten ohne weiteren Beschluss als integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.